

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Verwaltungsordnung für das  
Institut für Germanistik  
in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 15. Mai 2024**

## § 1

### Organisatorische Einbindung

(1) Das Institut für Germanistik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Art. 29 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) in Verbindung mit § 65 Satz 1 Grundordnung.

(2) Dem Institut für Germanistik sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:

1. die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Deutsche Philologie des Mittelalters sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
2. die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Deutsche Sprachwissenschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
3. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Germanistische Sprachwissenschaft mit dem Schwerpunkt Grammatik sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
4. die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
5. die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Neuere deutsche Literaturwissenschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
6. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Neuere deutsche Literaturwissenschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
7. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
8. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Neuere deutsche Literaturwissenschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
9. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Deutsche Sprachwissenschaft mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
10. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Germanistische Mittelalterforschung mit Schwerpunkt Digital Humanities und Neue Medien sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,

11. die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Literatur und Medien sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
12. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten der im Institut vertretenen Fächer,
13. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der im Institut vertretenen Fächer.

(3) Die Zuordnung weiterer Mitglieder erfolgt auf Antrag der Institutsleitung durch die Universitätsleitung.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Germanistik und endet mit dem Ende der Dienstzeit in der Otto-Friedrich-Universität. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

(5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

## § 2

### Fachliche Ausrichtung und Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Das Institut für Germanistik besteht aus dem Fach Germanistik mit den vier Fachteilen Deutsche Sprachwissenschaft mit Deutsch als Fremdsprache, Neuere deutsche Literaturwissenschaft mit Literaturvermittlung, Ältere deutsche Literaturwissenschaft und germanistische Mediävistik sowie Didaktik der deutschen Sprache und Literatur. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist der Lehrstuhl für Literatur und Medien dem Institut für Germanistik organisatorisch zugeordnet.

(2) Das Institut für Germanistik ist zuständig für

1. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen,
2. die Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren,
3. die Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
4. die Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur,
5. die Verteilung der Mittel, die dem Institut für Germanistik für Lehraufträge, Exkursionen und Tutorien zugeteilt worden sind,
6. die Koordination der Studienordnungen und der Lehre.

### § 3 Organe

(1) Organe des Instituts für Germanistik sind

1. die Institutsleitung, die aus den dem Institut angehörenden hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren besteht; auf Vorschlag der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden wird ein Mitglied aus dieser Gruppe durch die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in die Leitung bestellt,
2. die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor,
3. die stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin) oder der stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter),
4. die Institutsversammlung, die aus den dem Institut angehörenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren und den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden, besteht.

(2) <sup>1</sup>Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. <sup>2</sup>Abstimmungen in der Institutsleitung, die ausschließlich die Angelegenheiten eines bestimmten Fachteils gemäß § 2 Abs. 1 betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder der Institutsleitung auch der Mehrheit der der Institutsleitung angehörenden Mitglieder des betroffenen Fachteils. <sup>3</sup>Eine Angelegenheit ist fachspezifisch im Sinn von Satz 2, wenn sie ausschließlich die Belange eines bestimmten Fachteils betrifft<sup>i</sup>. <sup>4</sup>Im Zweifel oder in unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet über das Vorliegen einer fachspezifischen Angelegenheit die Dekanin oder der Dekan auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Institutsleitung. <sup>5</sup>Stimmrechtsübertragungen sind möglich. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die Stimme deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters den Ausschlag. <sup>7</sup>Im Übrigen finden die in der Grundordnung getroffenen allgemeinen Regelungen zum Geschäftsgang in den Organen und Gremien Anwendung.

---

<sup>i</sup>Fachspezifische Angelegenheiten, über die das Institut zu beschließen hat, sind insbesondere solche,

1. die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit Angelegenheiten von mindestens einem anderen Fachteil stehen,
2. die die personelle und sachliche Ausstattung oder den Organisationsstatus ausschließlich eines bestimmten Fachteils betreffen,
3. deren Entscheidung Rechtsfolgen im Wesentlichen nur für einen bestimmten Fachteil hat,
4. deren Entscheidung keine nachteiligen Auswirkungen auf mindestens einen anderen Fachteil haben kann,
5. deren Entscheidung zu keinen finanziellen Verpflichtungen von mindestens einem anderen Fachteil führen kann.

## § 4 Institutsleitung

### (1) Die Institutsleitung

1. ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind,
2. ist – soweit Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie die Räume des Instituts verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter; Wiederbestellung ist möglich. <sup>2</sup>Ist die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor verhindert, werden ihre oder seine Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrgenommen.

### (3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor

1. vollzieht die Beschlüsse der Institutsleitung des Institut für Germanistik, vertritt das Institut für Germanistik gegenüber den Organen und der Verwaltung der Otto-Friedrich-Universität und führt die laufenden Geschäfte des Instituts,
2. informiert unverzüglich die Institutsleitung über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten,
3. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden, die Fachschaftsvertretung und die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt,
4. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Semester die dem Institut angehörenden Mitglieder sowie die Fachschaftsvertretung zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät.

(4) <sup>1</sup> Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt werden. <sup>2</sup>Wird die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor abgewählt, bestellt die Institutsleitung unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

## § 5 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 16. Mai 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 5. Juli 2012, geändert durch Ordnung vom 20. Januar 2015, außer Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, den 15. Mai 2024

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach

Präsident